



Musikverein Grünkraut e.V.

Konzept zum Kinder- und Jugendschutz
für die Jugendarbeit des
Musikverein Grünkraut e.V.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Einleitung**
- 3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen**
 - 3.1 Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer**
- 4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)**
 - 4.1 Personenkreis und Tätigkeitsliste**
 - 4.1.1 Personenkreis für zwingende Vorlage FZ**
 - 4.1.2 Musikschulen**
 - 4.2 Beantragung**
- 5. Organisation und Verantwortlichkeiten**
 - 5.1 Ansprechpartner**
 - 5.2 Führungszeugnis**
 - 5.3 Selbstverpflichtungserklärung**

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für den Musikverein Grünkraut e.V., im Folgenden „der Verein“ genannt.

2. Einleitung

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Kinder- und Jugendschutz (Bundeskinderschutzgesetz) verwirklicht wird. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen. Aus dem Vorliegenden gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Der Verein achtet die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Der vertrauensvolle Umgang ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Jegliche Form von Gewalt wird verurteilt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Um diese Grundsätze zu verwirklichen, gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die aktiv mit den Kindern und Jugendlichen im Verein Kontakt haben.

3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer

3.1.1 Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z.B. sexueller Missbrauch und Diskriminierung).
- Sie greifen auch ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen. Sie leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.
- die Persönlichkeit wird beachtet und in der Entwicklung unterstützt.
- das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht vor persönlichen, musikalischen und beruflichen Zielen.

- Der Unterricht wird kinder- und jugendgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an D-Kursen).

3.1.2 Körperkontakt

- Dieser muss immer angekündigt („Ich fasse dich jetzt am Arm an, um dir eine Hilfestellung zu geben.“) oder vom Kind/Jugendlichen erwünscht sein (z.B. zum Trösten den Arm auf die Schulter legen oder zum Mut machen).
- Beschränkt sich auf Erste Hilfe und Hilfestellungen.

3.1.3 Übernachtungssituationen:

- Sie übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Zimmern, wenn es die räumliche Situation zulässt.
- Sie klopfen an, bevor die Schlafräume betreten werden.

3.1.4 Kein Einzelunterricht ohne Kontrollmöglichkeit:

- „Prinzip der offenen Tür“ wird eingehalten: Alle Türen bis zum Haupteingang dürfen nicht verschlossen sein. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen geöffnet werden können.
- Das „Sechs-Augen-Prinzip“ kommt bei Fahrten zur Geltung, d.h. Sie dürfen mit einem Schüler nicht allein im Auto sein.

3.1.5 Mitnahme in den Privatbereich

- Unterrichtseinheiten haben in den Proberäumen des Musikvereins (Proberaum, Jugendraum oder Büro) stattzufinden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht allein in den Privatbereich mitgenommen werden.

3.1.6 Gleichbehandlung:

- Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind.
- Jeder wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

3.1.7 Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten

- Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.

- Sie beziehen aktive Stellung dagegen.

3.1.8 Transparenz im Handeln

- Abweichen von den Verhaltensgrundsätzen ist nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu analysieren und diskutieren.
- Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

4. Erweitertes Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen. Im Folgendem wird dargelegt, welcher Personenkreis ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat. Dieser Personenkreis wird wie unter 4.1 beschrieben.

4.1. Personenkreis und Tätigkeitsliste

4.1.1. Personenkreis für die zwingende Vorlage FZ

Ein erweitertes Führungszeugnis muss zwingend vorgelegt werden bei:

- Tätigkeit bei Übernachtungssituation (z.B. JUKA-Hütte) - Leiter/in einer Übernachtungsmaßnahme
- Ausbilder/innen in allen Bereichen, die der Musikverein anbietet, z.B. musikalische Früherziehung, Blockflöte, Instrumental, ...
- Jugendleiter/in
- Dirigenten (Gesamtkapelle, Jugendkapelle, Vororchester)

4.1.2. Musikschulen

Die Mitarbeiter der Musikschulen werden von dieser Regelung ausgenommen, da angenommen wird, dass das Bundeskinderschutzgesetz intern umgesetzt wird und das polizeiliche Führungszeugnis vorhanden ist bzw. eingesehen wurde.

4.2. Beantragung

Die Beantragung eines „erweitertes Führungszeugnis“ zum Zwecke der Ausführung eines Ehrenamtes ist grundsätzlich kostenlos, wenn dies vom Verein mit entsprechendem Wortlaut beantragt wird.

Das Führungszeugnis wird von der Person beantragt, die das Führungszeugnis benötigt.

5. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der Sensibilisierung von Personen, die nicht direkt oder kurzfristig im Ausbildungsbereich tätig sind (z.B. Betreuung bei Ausflügen). Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragrafen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Die Erklärung wird einmalig ausgefüllt und nach fünf Jahren erneuert. Die Dokumentation erfolgt analog zum FZ.

- Begleitperson, Betreuer/in bei Übernachtungsaktionen
- Begleitperson bei Tagesausflügen

6. Organisation und Verantwortlichkeiten

6.1. Ansprechpartner

Erster Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Ausbilder bzw. Jugendbetreuer sind die Jugendleiter. Bei Fragen oder Unregelmäßigkeiten wird der Vorstand des Musikvereins hinzugezogen.

6.2. Erweitertes Führungszeugnis

- Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit und Meldung an den Vorstand
- ➔ Jugendleiter ggf. Vorstand selbst (je nach Kompetenz, z.B. Dirigent Gesamtkapelle)
- ➔ Ausfüllen des Anforderungsformular ist die Aufgabe des Vorstands
- ➔ Einsichtnahme, Kontrolle und Dokumentation ist die Aufgabe des Vorstands
- Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre überprüft und eingesehen. Dabei darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- Von dem erweiterten Führungszeugnis kann freiwillig eine Kopie abgelegt werden.

6.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Vorgehensweise erfolgt analog zum FZ.

Selbstverpflichtungserklärung



Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift